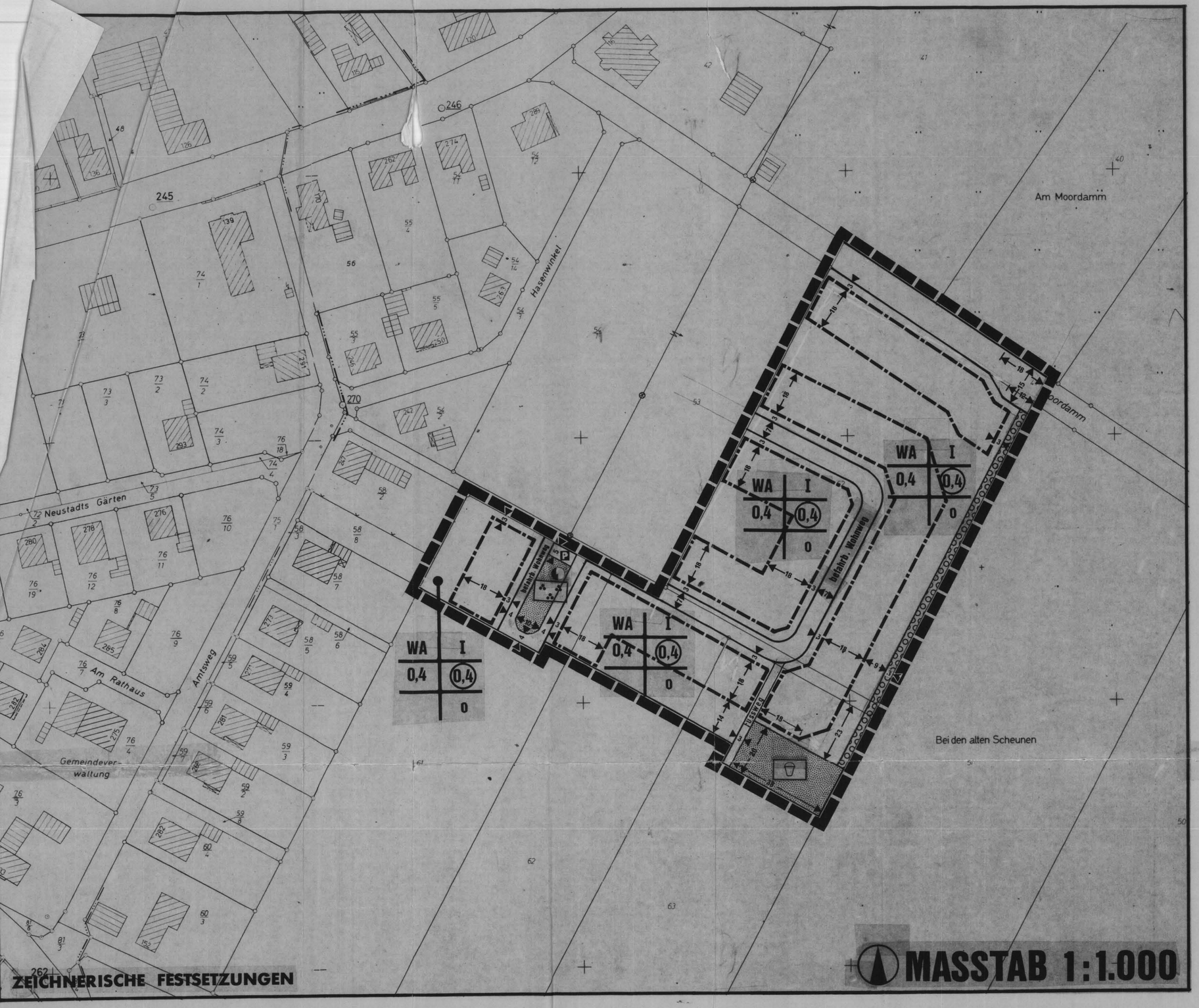


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

| A | B |
|---|---|
| C | D |
| E | F |

- A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE -Z
- C GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
- D GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
- E HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNG MIT RÄUMLICH BEGRENZTEM GELTUNGSBEREICH
- F BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O — OFFENE BAUWEISE

OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Fussweg — FUSSWEG

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IN DEN NACH § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.09.1977 FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND NEBEN DEN UNTER § 4 ABS. 1 UND 2 AUFGEFÜHRTEN NUTZUNGEN AUCH DIE UNTER ABS. 3 NR. 6 GENANNTEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

8

# FLECKEN SIEDENBURG

KREIS DIEPHOLZ / REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

## BEBAUUNGSPLAN NR. 6 MOORDAMM SÜD

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:25.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN-REINELT-DIPL.ING.
HERMANN-GUTHE STR. 1 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/835866
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL. 030/8832474

BERLIN, DEN.....
HANNOVER, DEN 20.11.81.....

| DATUM | GEZ. | GEPR. | V-STAND |
|---|---|---|---|
| 20.11.81 | BF | SIP | 2(a)2 |
| 21. 3. 1983 | BF | SIP | ▶2a(6) |
| 3. 8. 1983 | BF | SIP | N 2a(6) |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| ÄNDERUNGEN |
|---|
| |
| Standort für Elektrizität |
| Verfahrensvermerke |
| |
| |
| |
| |
| |

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 16.05.1984..... IM AMTSBLATT des Regierungsbezirkes Hannover..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.05.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SIEDENBURG ....., DEN 08.08.1984 Der Gemeindedirektor
(L.S.) ..... (Möhle)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG ....., DEN .....
(L.S.) .....

## VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTENWERK, FLUR 12 .....
MASSTAB: 1 : 1000.....

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR .....
DEN FLECKEN SIEDENBURG.....
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT ..SULINGEN
AM 16.07.1980... AZ: VI 105/80.....

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM..... 15.07.1980.....)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SULINGEN, ....., DEN 10. AUG. 83
KATASTERAMT SULINGEN .....
(L.S.) .....
Verm. Oberrat

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM .23.12.1981..... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 ..... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 15.6-22.7.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM .13.10.1982..... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.3..~~10.5.~~1983.. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM .8.4.1983..... BIS ..9.5.1983..... GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SIEDENBURG ....., DEN 20. Sep. 1983.
(L.S.) .....
Der Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

SIEDENBURG ....., DEN .....
(L.S.) .....

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM .30.6.1983..... ALS SATZUNG ( § 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG ....., DEN 20. Sep. 1983
(L.S.) .....
Der Gemeindedirektor

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE .....
**LANDKREIS DIEPHOLZ**
(AZ.: 34 XVIII G 70 34 (Nr. 1) (GBH)) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/~~MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS.2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT/~~TEILWEISE GENEHMIGT~~. ~~DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM~~ ..... ~~GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN~~

DIEPHOLZ, DEN 06. APRIL 1981
LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
.....
Heise
Rats-vorsitzender

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... (AZ.: .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... ..... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN /MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SIEDENBURG ....., DEN .....
(L.S.) .....

## PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ( BBauG ) i.d.F. VOM 18.8.1976 ( BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617 ), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 ( BGBL. I S. 949 ), UND DES § 4o DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 18.10.1977 ( Nds. GVBL. S. 497 ), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG UND DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 ( Nds. GVBL. S. 385 ), HAT DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG ....., DEN 20. Sep. 1983.
(L.S.) .....
Der Gemeindedirektor

DARSTELLUNGEN UND HINWEISE OHNE RECHTSCHARAKTER

## BEFAHRBARER WOHNWEG

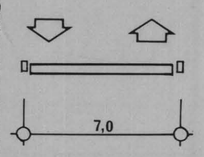

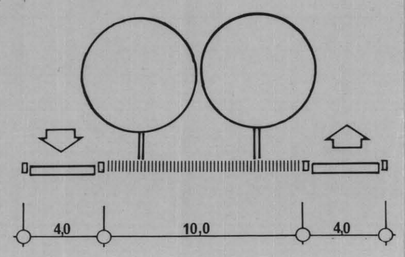
## BEFAHRBARER WOHNWEG